

# Sozialversicherungsansprüche für AusländerInnen: Arbeitslosenversicherung

---

## Information Arbeitgeber bezüglich Arbeitsbewilligung

1. Die 38-jährige A. aus Somalia mit N-Bewilligung sucht eine Stelle im Gastronomiebereich. Sie erkundigt sich bei einem Restaurant nach einer Arbeit in der Küche. Der Arbeitgeber denkt darüber nach, hat aber seine Bedenken, ob die Beantragung der Arbeitsbewilligung nicht zu kompliziert wird.

Was ist zu tun?

- Zu beachten ist, dass Personen mit N-Bewilligung eine besondere Arbeitsbewilligung benötigen, die primär in bestimmten Branchen gewährt wird, wo es typischerweise schwierig ist, andere Arbeitnehmende zu rekrutieren. Der Gastronomiebereich gehört typischerweise dazu.
- Diese Situation wird im nächsten Beratungs- und Kontrollgespräch thematisiert, woraufhin die Personalberaterin mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnimmt.
- Sie erklärt dem potenziellen Arbeitgeber den Ablauf des Antrags und dass er nach der Beantragung der Arbeitsbewilligung für Frau A. schnell mit einer Arbeitsbewilligung rechnen kann.
- Ziel dieser Aufklärungsarbeit ist eine möglichst schnelle Integration von Frau A in den Arbeitsmarkt.

## Arbeitsmarktliche Massnahmen

2. Der 43-jährige F. aus Syrien war in seiner Heimat als Staplerfahrer in einem Lager beschäftigt, er ist schon länger in der Schweiz, hat aber noch nie hier gearbeitet. Nach einer umfassenden Abklärung der Eingliederungsmöglichkeiten erarbeitet die Personalberaterin gemeinsam mit Herrn F. eine Wiedereingliederungsstrategie aus.

- a) Wie ist die Wiedereingliederungsstrategie rechtliche einzuordnen?

Es handelt sich um eine Vereinbarung, in der gegenseitig vereinbarte Rechte und Pflichten festgehalten werden.

- b) Was könnte der Inhalt einer solchen Vereinbarung resp. Strategie sein?

In der Wiedereingliederungsstrategie wird unter anderem der Besuch einer AMM festgelegt, die Herrn F. bescheinigt, in der Schweiz gearbeitet zu haben, wodurch sich seine Chancen für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt erhöhen. Es wird eine AMM ausgewählt, in der Herr F. den SUVA Staplerschein erlangt und ein Arbeitszeugnis erhält.

### Berufliche Besserstellung nicht Sache der ALV

3. Die 41-jährige C. aus Eritrea hat in Ihrer Heimat Medizin studiert und war anschliessend in der Alten-/Krankenpflege tätig. Sie spricht nur gebrochen Deutsch. Sie möchte auf dem Medizinstudium aufbauen und in der Schweiz die Zulassung als Ärztin erlangen.

Kann die ALV C bei ihrem Wunsch unterstützen? Was hat C für Möglichkeiten?

- Nein. Die Zulassungsprüfung zur Anerkennung der ausländischen Ausbildung wird von der ALV nicht übernommen, da die berufliche Besserstellung nicht Sache der ALV ist.
- Sie könnte vorerst ein Praktikum in der Pflege machen oder versuchen in der Altenpflege als Hilfskraft zu arbeiten.